

Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zurückzuführen sind: Es wird vornehmlich nur ein Problem, nämlich die Stärkung der Familienerziehung, komplex behandelt. So wichtig dieses Problem ist, so zeigen doch auch die übrigen Aufgabenstellungen, daß eine solche Beschränkung nicht richtig ist. Es besteht die Gefahr, daß einzelne Seiten überbetont und andere unterschätzt werden.

Weiterhin muß man darauf hinweisen, daß noch keineswegs alle Organe herangezogen wurden, die bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität verantwortliche Aufgaben zu lösen haben, so z. B. die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung und Handel und Versorgung. Trotz dieser Mängel muß hervorgehoben werden: Wir haben es hier mit einem Bemühen zu tun, das den Forderungen der Partei nach einer komplexen wissenschaftlichen Leitung entspricht. Der Erfolg ist mit davon abhängig, wie auch die Organe im Bezirks- und Republikmaßstab eine Koordinierung erreichen. Im Maßstab eines Stadtbezirks bzw. eines Kreises lassen sich zwar viele, aber bei weitem nicht alle Aufgaben lösen; wir meinen zum Beispiel das System der Berufsausbildung, die Entwicklung eines sorgfältig abgestimmten Systems materieller und moralischer Stimuli zur Qualifizierung Jugendlicher u. a. m.

Auf verschiedenen Gebieten, z. B. im Bauwesen, haben die Rechtspflegeorgane in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen, wissenschaftlichen Institutionen und mit gesellschaftlichen Organisationen wesentliche Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen analysiert und den betreffenden Organen und Institutionen detaillierte Hinweise und Anregungen gegeben bzw. Kritik an deren Arbeit geübt, um so Schritt für Schritt bestimmte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu beseitigen<sup>2</sup>.

Ein gleicher Weg muß auch zur Verhütung der Jugendkriminalität gegangen werden. Gegenwärtig herrscht hier die zersplitterte Arbeit noch vor. In zahlreichen Fällen wurden berechtigte Forderungen, z. B. der Rechtspflegeorgane hinsichtlich der Sexualerziehung der Jugend, nicht aufgegriffen und verwirklicht.

In einigen Kreisen, z. B. in Köthen, beginnt sich eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Pädagogen und Juristen zu entwickeln, die sich die Ausarbeitung eines Stufenprogramms zur sexuellen Aufklärung und Erziehung der Jugend zum Ziel gestellt hat<sup>3</sup>. Die zentralen Rechtspflegeorgane sollten solche Ansätze sorgfältig beobachten, sie fördern und verallgemeinern.

Oder nehmen wir ein anderes Problem:

Zur Zeit ist es noch die Regel, daß die Schulen wesentliche Kenntnisse über Erziehungsbesonderheiten ihrer Schüler den Betrieben (Lehrausbildungsstellen) nicht weitervermitteln, woraus sich nicht selten Versäumnisse oder Fehler in der Erziehung der Jugendlichen ergeben. Jeder versteht, daß die „Reparatur“ im Einzelfall das generelle Problem nicht löst. Es sind vielmehr Maßnahmen erforderlich, die gewährleisten, daß in jedem Fall die weitere Erziehung des jungen Menschen auf den Ergebnissen der vorangegangenen aufbaut, an diese anknüpft.

Falsche Auffassungen gibt es auch zu der Frage, inwieweit die Untersuchungsorgane vorbeugend tätig werden müssen. Der Hauptfehler besteht in der Trennung bzw. sogar Gegenüberstellung von prophylaktischer und aufklarer Tätigkeit der Untersuchungsorgane. Einerseits führt die Trennung zu dem Versuch, den Untersuchungsorganen zahlreiche allgemeine verhütende \* s.

3 Vgl. Bericht über das Plenum des Obersten Gerichts über die Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen, N.I 1964 S. 324 ff. und die hier angegebene Literatur. - D. Red.

> Vgl. H. Benjamin, „Einige Aufgaben der Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet der staatlichen Jugendpolitik“, NJ 1964 S. 393.

Aufgaben zuzuweisen, die diese Organe nicht bewältigen können. Dadurch werden die Untersuchungsorgane gehindert, ihre Hauptaufgabe, die umfassende Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, zu erfüllen. Andererseits ist auch der Fehler zu verzeichnen, daß der Zusammenhang zwischen Aufklärung und Verhütung nicht gesehen wird und die Aufklärung losgelöst von der Verbrechensbekämpfung erfolgt, d. h., daß die Fallbehandlung noch nicht überwunden ist. Es geht also auch darum, den Angehörigen der Untersuchungsorgane bewußt zu machen, daß ihre Arbeit Bestandteil des Gesamtsystems der Kriminalitätsbekämpfung ist.

#### Zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die wirksame prophylaktische Arbeit setzt auch die unmittelbare und breite Mitwirkung der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren entsprechend dem Rechtspflegeerlaß voraus<sup>1</sup>.

Bereits § 3 des Jugendgerichtsgesetzes orientiert auf die vorrangige Anwendung von Erziehungsmaßnahmen, auf das aktive Tätigwerden gesellschaftlicher Kräfte zur Umerziehung der Jugendlichen und zur Beseitigung bestimmter Ursachen und Bedingungen, die das Straffälligwerden Jugendlicher begünstigen können.

Diese Grundsätze müssen auch Ausgangspunkt für die im Zusammenhang mit der Frage der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen (§ 41 JGG) zu behandelnden Probleme sein.

Die Praxis hat bewiesen, daß es fehlerhaft ist, von einer zu engen Auffassung über die Teilnahme sachlich interessierter Personen auszugehen. Das Wesen der gerichtlichen Hauptverhandlung besteht ja gerade darin, die gesellschaftlichen Kräfte zur Veränderung und Erziehung zu aktivieren und nicht nur eine verbale Erziehung zu leisten.

Selbstverständlich müssen auch weiterhin spezifische, den Entwicklungsbesonderheiten Jugendlicher entsprechende Ausschlußgründe im Gesetz vorgesehen bleiben. Über die Gründe, die zum Ausschluß der Öffentlichkeit führen können, besteht noch keine einhellige Meinung. Einigkeit besteht aber darüber, daß die Entscheidung über die Zulassung oder den Ausschluß der Öffentlichkeit in der Gerichtsverhandlung gegen Jugendliche ausschließlich von der erzieherischen Wirkung auf den jugendlichen Angeklagten abhängt. In Zweifelsfällen sollte ein Pädagoge oder Psychologe als Sachkundiger herangezogen werden. Das Gericht sollte sich auch nicht scheuen, noch während der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn z. B. ein größerer Zuhörerkeres oder dessen Zusammensetzung negative Wirkungen auf den Jugendlichen haben kann. Wir möchten jedenfalls die Verantwortung des Gerichts bei der Entscheidung hervorheben. Der Rechtspflegeerlaß verpflichtet das Gericht, Jugendstrafverfahren besonders gründlich vorzubereiten und den Personenkreis zur Verhandlung zu laden, der ein sachliches Interesse an der Verhandlung hat und geeignet ist, zur Erziehung des Jugendlichen und zur Beseitigung strafatbegünstigender Umstände beizutragen.

Es entspricht unseren Grundsätzen von Erziehung und Selbsterziehung, wenn wir der Jugend selbst höhere Verantwortung übertragen, an sie höhere Anforderungen stellen und ihre Potenzen im Kampf gegen die Erscheinungen und Ursachen der Jugendkriminalität nutzen.

Es wäre falsch, würden wir verschweigen, daß es sowohl unter den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane als auch unter Pädagogen, Eltern usw. Stimmen gibt,

4 Vgl. hierzu Wachowitz/Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, NJ 1964 S. 339 ff. - D. Red.